

Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

Personal im Inland (Beschäftigte des Zuwendungsempfängers)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 50% EG 13 TVöD für die praxisbezogene Forschungskomponente
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personal im Ausland (Beschäftigte der Partnerhochschule im Rahmen einer Weiterleitung, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Sachmittel

- **Honorare**
 - für externe Expertinnen und Experten sowie Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (nicht für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers sowie der am Projekt beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung; Zusätzlich zum Honorar können Ausgaben für Mobilität und Aufenthalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden. **Externe Expertinnen und Experten gelten als geförderte Personen.**
 - für Hilfskräfte (z.B. für Hilfsarbeiten bei Konferenzen, Workshops)
 - für Übersetzungen von unterrichts- bzw. projektbezogenen Lehr- und Lernmaterialien, Flyer, Broschüren etc.
- **Mobilität Projektpersonal**
 - Ausgaben für Fahrt und Flug für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers sowie weiteren per Vertrag am Projekt beteiligten deutschen Hochschulen können gemäß Bundes-/Landesreisekostengesetz (BRKG/LRKG) beantragt und geltend gemacht werden; abweichend davon Bahnfahrten nur 2. Klasse, Flug nur in der Economy-Class.

- Ausgaben für Fahrt und Flug für Beschäftigte der Partnerhochschule/n im Ausland (Weiterleitungsempfänger) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die Beförderungsausgaben zwischen Hochschulort und Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen sowie den Standorten der Wirtschaftspartner.

- **Aufenthalt Projektpersonal**

- Ausgaben für den Aufenthalt (Unterkunft und Verpflegung) für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers sowie weiteren per Vertrag am Projekt beteiligten deutschen Hochschulen können max. für einen Monat gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.
- Aufenthaltspauschalen für Beschäftigte der ausländischen Partnerhochschule/n (siehe Tabelle **Aufenthaltspauschalen für ausländische Geförderte**).
- Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist in geeigneter Weise, z.B. durch eine Hotelrechnung, nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für alle mit dem Aufenthalt zusammenhängende Ausgaben abgegolten.

- **Sachmittel Inland/Ausland**

- Verbrauchsgüter (Ausgaben für Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Ausgaben für Software, Lizenzen; Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule sind bis zu 5.000 Euro zuwendungsfähig; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc.; im Online-Bereich z.B. für Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken)
- Externe Dienstleistungen (Unternehmen, die beauftragt werden, Dienstleistungen zu erbringen z.B. für Übersetzungen, Erstellung von Websites, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen).
- Sonstiges
Ausgaben für
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, etc.;
 - Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung;
 - Fachexkursionen
 - **Teilnehmendenpauschale (50 Euro/Tag/Teilnehmende)** zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen etc.)
 - Die Teilnehmendenpauschale entsteht am ersten Tag der Veranstaltung und wird mit der Vorlage einer von den Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmenden-Liste nachgewiesen. Mit der Teilnehmendenpauschale sind die Ausgaben für die technische Ausstattung, Raummiete und ggf. Kaffeepausen abgegolten.

Geförderte Personen

- Mobilität geförderte Personen**
Von der deutschen Hochschule ins Partnerland (und umgekehrt)

Es gelten folgende Mobilitätspauschalen:

Land	Studierende	Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler
Ägypten	850 Euro	1.050 Euro
Äthiopien	950 Euro	1.175 Euro
Côte d'Ivoire	925 Euro	1.150 Euro
Ghana	1.125 Euro	1.375 Euro
Marokko	800 Euro	975 Euro
Ruanda	1.200 Euro	1.475 Euro
Senegal	1.025 Euro	1.250 Euro
Tunesien	725 Euro	875 Euro

Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Innerhalb des Partnerlandes/der Partnerländer

Ausgaben für Fahrt und Flug (z.B. zum Standort des Wirtschaftspartners) können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

- Aufenthalt geförderte Personen**
Aufenthaltspauschalen für ausländische Geförderte in Deutschland zur Teilnahme an folgenden Aktivitäten: Forschung, Fachkurs/Workshop, Praktikum, Studium, Lehrtätigkeit etc.

Status	Tagessatz (bis zum 12. Tag) (in Euro)	Monatsrate (ab dem 13. Tag) (in Euro)	Tagessatz im letzten Monat (in Euro)
Studierende (bis max. 5 Monate)	50	934	31
Doktorandinnen/Doktoranden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	80	1.200	40
Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	(bis zum 22. Tag)	(ab dem 23. Tag)	
	89	2.000	67

Aufenthaltspauschalen für deutsche Geförderte im Partnerland und im Süd-Süd-Austausch zur Teilnahme an z.B. Fachkursen, Workshops, Sommerschulen

Status	Tagessatz (bis zum 12 Tag) (in Euro)	Monatsrate (ab dem 13. Tag) (in Euro)	Tagessatz im letzten Monat (in Euro)
Studierende (bis max. 5 Monate)	55	s. Tabelle unten	s. Tabelle unten
Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	85	s. Tabelle unten	s. Tabelle unten
Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	(bis zum 22 Tag)	(ab dem 23. Tag)	
	89	2.000	67

Aufenthaltspauschalen für deutsche Studierende und Doktorandinnen/Doktoranden

	Studierende (bis max. 5 Monate)		Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	
Land	Monatsrate (ab dem 13. Tag) (in Euro)	Tagessatz im letzten Monat (in Euro)	Monatsrate (ab dem 13. Tag) (in Euro)	Tagessatz im letzten Monat (in Euro)
Ägypten	1.225	41	1.700	57
Äthiopien	1.225	38	1.700	53
Côte d'Ivoire	1.350	45	1.875	63
Ghana	1.275	43	1.800	60
Marokko	1.225	41	1.700	57
Ruanda	1.400	47	1.975	66
Senegal	1.350	45	1.875	63
Tunesien	1.225	41	1.700	57

Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste oder in anderer geeigneter Form (z.B. durch eine



Rechnung für Unterkunft) nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für alle mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Ausgaben abgegolten.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

Hinweis:

Ausländische Teilnehmende sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandskrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.